

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 5 – Mai 2014 • Auszug Seite 97 bis 98 • Autor: Roman Walzok

Theoretische Sachkunde für Rentenberater

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die zur Registrierung als Rentenberater erforderliche theoretische Sachkunde in der Regel durch ein Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang im Sinn des § 4 RDV nachzuweisen.

Der Sachkundelehrgang muss geeignet sein, alle für die Registrierung erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss mindestens 150 Zeitstunden betragen. Die Anbieter von Sachkundelehrgängen müssen gewährleisten, dass nur qualifizierte Lehrkräfte eingesetzt werden. Qualifiziert sind insbesondere Richterinnen und Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit, Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie registrierte und qualifizierte Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen mindestens eine schriftliche Aufsichtsarbeit ablegen und darin ihre Kenntnisse aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs nachweisen. Die Gesamtdauer der erfolgreich abgelegten schriftlichen Aufsichtsarbeiten darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer müssen eine abschließende mündliche Prüfung erfolgreich ablegen. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Fachgespräch, das sich auf verschiedene Bereiche des Lehrgangs erstrecken muss und auch eine fallbezogene Präsentation beinhalten soll. Die Prüfungskommission soll mit mindestens einer Richterinnen oder einem Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit und mindestens einer registrierten oder qualifizierten Person mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung in dem jeweiligen Bereich besetzt sein.

Das Zeugnis über den erfolgreich abgelegten Sachkundelehrgang muss enthalten: 1. die Bestätigung, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einem Lehrgang, der den Anforderungen entspricht, erfolgreich teilgenommen hat; 2. Zeitraum und Ort des Lehrgangs sowie die Namen und Berufsbezeichnungen aller Lehrkräfte; 3. Anzahl, jeweilige Dauer und Ergebnis aller abgelegten schriftlichen Aufsichtsarbeiten; 4. Zeit, Ort und Ergebnis der abschließenden mündlichen Prüfung sowie die Namen und Berufsbezeichnungen der Mitglieder der Prüfungskommission.

Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertung sowie eine detaillierte Beschreibung von Inhalten und Ablauf des Lehrgangs sind dem Zeugnis beizufügen.

Eine vorstehenden gesetzlichen Vorgaben entsprechende Prüfungsordnung ist in RV Heft 4/2012 Seite 76 bis 77 veröffentlicht. Einer der Anbieter von Sachkundelehrgängen*, die ASB-Bildungsgruppe Heidelberg e.V., hat nachstehende Aufgabe am 26. November 2013 als Klausur für den Bereich

Rentenansprüche und Rentenberechnung gestellt. Verfasser ist der Renten- und Sozialexperte Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Roman Walzok.

Sachverhalt

Der selbständige Motorradhändler Fred Feuerstuhl *23.5.1987 ist auch selber ein ambitionierter Motorradfahrer. Während einer privaten Tour auf der Schwarzwaldhochstraße am 11.8.2013 versuchte er, die Strecke von Baden-Baden nach Freudenstadt und zurück in einer neuen persönlichen Bestzeit zu schaffen. Leider hatte er am späten Abend ein Reh, das gerade die Straße überqueren wollte, zu spät gesehen und fuhr ein riskantes Ausweichmanöver. Dabei stürzte er sehr unglücklich und zog sich mehrere, teilweise schwere Verletzungen zu.

Am 9.9.2013 stellte Herr Feuerstuhl beim zuständigen Rentenversicherungsträger einen formellen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Nach Feststellung des medizinischen Dienstes des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers liegt bei Herrn Feuerstuhl ab dem 11.8.2013 ein gemindertes Leistungsvermögen von drei bis unter sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Dauer vor. Mit einer Besserung des Gesundheitszustandes ist nicht zu rechnen. Herr Feuerstuhl hat nicht vor, seinen mühsam aufgebauten Betrieb zu schließen und wird seine selbständige Tätigkeit zwar reduziert, aber immer noch in einem Umfang von ca. 5 Stunden täglich weiterhin ausüben.

Der rentenrechtliche Versicherungsverlauf stellt sich wie folgt dar:

23.05.2004–18.06.2006	Anrechnungszeit wegen Schulausbildung (Gymnasium)
01.07.2006–30.09.2006	Anrechnungszeit wegen Schulausbildung (Übergangszeit)
01.10.2006–10.12.2007	Anrechnungszeit wegen Hochschulausbildung (abgebrochenes Studium Maschinenbau)

* Hinweise auf den jeweils nächsten Sachkundelehrgang finden sich im Internet unter www.asb-hd.de/ausbildung-rentenberater

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 5 – Mai 2014 • Auszug Seite 97 bis 98 • Autor: Roman Walzok

10.01.2008–28.12.2009	Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung; beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt: 10.01.–31.12.2008 = 44.200 EUR 01.01.–28.12.2009 = 46.800 EUR
01.01.2010–31.12.2012	Freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von monatlich 500 EUR (Jahreswert jeweils 6.000 EUR)
01.01.2013–lfd.	keine rentenrechtlichen Zeiten (Lücke)

- Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung
2010 und 2011 19,9 %
2012 19,6 %.
- Aktueller Rentenwert ab dem 1.7.2013 = 28,14 EUR

Als Hilfsmittel sind eine Gesetzestexte-Sammlung (SGB) sowie ein nicht-programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Vorgegebene Bearbeitungsdauer insgesamt 180 Minuten.

Der Lösungsvorschlag wird in RV Heft 6/2014 veröffentlicht.

Aufgabenstellung

1. Entscheiden Sie über den gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen.
2. Bestimmen Sie den Rentenbeginn sowie die Anspruchsdauer. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bestimmen Sie die Höhe der Bruttorente im Monat des Rentenbeginns. Begründen Sie Ihre Antwort unter Anwendung und Angabe der gesetzlichen Vorschriften zur Rentenberechnung.
4. Unterstellen Sie, dass Herr Fred Feuerstuhl seine selbständige Tätigkeit nun doch leider aus betriebswirtschaftlichen Gründen zum 30.11.2013 aufgeben muss. Von da an lebt er allein von seiner Rente, von seinen Ersparnissen und von der finanziellen Unterstützung seiner Eltern. Eine neue selbständige Tätigkeit oder eine abhängige Beschäftigung wird er in absehbarer Zeit nicht aufnehmen.

Wie sieht die Rentensituation von Herrn Fred Feuerstuhl jetzt aus? Welchen Hinweis würden Sie Herrn Fred Feuerstuhl geben? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

Bearbeitungshinweise

- Beantworten Sie die Aufgaben 2., 3. und 4. auch dann, wenn Sie unter 1. zu dem Ergebnis gekommen sein sollten, dass kein Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente besteht.
- Auf die Anrechnungsvorschrift § 96a SGB VI und auf die Berechnungsvorschrift § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VI ist bei Beantwortung der Frage 3. nicht einzugehen.
- Durchschnittsentgelte der Anlage 1 zum SGB VI
2011 endgültig: 32.100 EUR
2011 vorläufig: 30.268 EUR
2012 vorläufig: 32.446 EUR
2013 vorläufig: 34.071 EUR.